Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen

Band: 1 (1836)

Heft: 9

Artikel: Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-

Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz.

(Bon einem feit 20 Jahren in mehreren Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

I. Das Bau = Departement.

- 5. 1. Der Geschäftsfreis, welcher einem Baudepartement angewiesen ift, zerfällt in folgende Zweige:
 - 1) Der öffentliche Strafen = und Brückenbau.
 - 2) Der Wafferbau aller öffentlichen Gewässer.
 - 3) Der hochbau bei allen Staatsgebauden.
 - 4) Die Leitung der öffentlichen Bermeffungen.
- 5) Die Oberaufsicht über die Cantons = und Gemeindsgrenzen und den administrativen Theil des Instituts der Gescheidsmänner.
- 6) Die obere Polizei-Aussicht über alle öffentlichen Wege, Brücken, Gewässer und Hochbauten, so wie über die Feldpolizei; jedoch ohne die Ausübung eines Strafrechtes, welches auf die Anzeige der Beamten des Departements oder der Landespolizei blos dem competenten Gerichtsstande zusteht, der auch Streitfragen zu entscheiden hat, die nicht durch das Departement oder seine Beamten beseitigt werden können.
- S. 2. Das Baubepartement erhält vom Regierungsrath die Aufträge über alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände zur Berathung, Berichterstattung und Ausführung. Seine Anord-nungen läßt es durch das im Baufache angestellte Personal und durch die Bezirksverwalter vollziehen, so wie dann diese die Gemeinden und Partikularen zur Pflichterfüllung anhalten.
- §. 3. Das Baudepartement wird die ihm untergeordneten Beamten entweder dem Regierungsrath zur Ernennung vorschlagen oder selbst ernennen, wie solches hier unten noch näher bestimmt wird. Eben so hat es das Recht diese Beamten bei Nichterfüllung ihrer Pflichten entweder stille zu stellen, selbst abzusehen, oder solches vom Regierungsrath zu verlangen, se nachdem die Ernennung von diesem oder dem Baudepartement abhängt.
- §. 4. Der Regierungsrath eröffnet dem Baubepartement den alljährlichen Eredit auf die Staats-Casse für seine sämmtlichen Bauten and Bedürsnisse nach einem vorzulegenden Budget; das Baudepartement wird am Ende des Jahres die Rechnung über die verwendeten Gelder dem Regierungsrath eingeben. Alle Zahlungen geschehen durch die Standes-Casse nach dem Visa des Präsidenten und des Sekretairs des Departements und mit Anzeige der Bewilliaung.

Die Erhebung der Gelber bei der Standes-Casse geschieht lediglich auf Abschlag der Gesammtsumme, welche dem Departement bewilligt wurde. Die Bezahlung der firen Gehalte, welche auf dem Budget artifulirt sind, geschehen vierteljährlich.

IX. Seft.

Das Budget und die Rechnung wird folgende Rubriken erhalten:

- 1) Ausgaben für das Departement und Büreau für Augenscheine und den Bau-Ingenieur.
- 2) Roften für den Strafen = und Brückenbau.
- 3) Roften für den Wafferbau.
- 4) Roften für den hochbau.
- 5) Roften für Vermeffungen und Grenzberichtigungen.

Jede Rubrik erhalt die Unterabtheilungen: für Beamtungen, Geschirr und Büreau-Ausgaben. Gewöhnlicher Unterhalt und außerordentliche Bauten und Arbeiten.

Die Gelder und Eredite sollen für keine andern Gegenstände verwendet werden, als für diejenigen, für welche sie bewilligt werden. Wenn sich also auf einem bewilligten Artikel ein Kostenüberschuß erzeigt, so muß zur Deckung des Ueberschusses eine neue Bewilligung nachgesucht werden.

Bei neuen Bauten oder Unternehmungen, die mährend mehreren Jahren auf der Departements=Rechnung erscheinen, sollen zuweilen bei der Zusammenziehung der Kosten des Rechnungs-jahres, bemerkungsweise, die Kosten der vorhergehenden Jahre für diesen Gegenstand angezeigt senn. Wenn im Laufe des Rechnungsjahres für einen bewilligten Gegenstand nichts ausgegeben worden ist, so muß die Rubrik und die Meldung des Betrags der Bewilligung gleichwohl auf der Rechnung gemeldet werden, mit der Anzeige, daß nichts dafür verwendet worden ist.

Das Budget wird für jede Sauptrubrik einen Supplementar-Eredit von 10 Prozent enthalten, welcher vom Baudepartement dahin zu verwenden ist, daß ihm für unvorhergesehene Gegenstände erlaubt wird, von sich aus dieselben vornehmen zu lassen; wenn die Rosten für Unterhaltung von bestehenden Bauten nicht 400 Fr. oder für neue Arbeiten der Art nicht 25 Fr. übersteigen.

S. 5. Bei Augenscheinen, welche das Baudepartement oder einzelne Glieder desselben vornimmt, erhält jedes Mitglied auf dem Augenschein nebst Vergütung des Fuhrwerks 5 Fr. Taggeld.

II. Der Sefretair des Baudepartements.

- S. 6. Das Baudepartement ernennt nach öffentlicher Ausschreibung sich einen Sekrekair für die Dauer von 6 Jahren, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist. Derselbe führt das Prostokoll und die Correspondenz des Departements, er wird die Erpeditionen beforgen und sie nebst dem Präsidenten unterzeichnen. Unter seiner Verwahrung sind das Archiv, alle Aften, Pläne und Instrumente, er verfaßt die Gutachten, das Budget und die Rechnungen, für welches alles er verantwortlich ist und sich zur Leistung einer Bürgschaft von 1000 Fr. verpflichtet. Er bezieht einen Gehalt von 600 Fr. und bei Augenscheinen, denen er beiwohnt, 5 Fr. Taggeld.
- §. 7. Das Baudepartement wird sich aus den Officialen der Regierungs-Canzlei einen Abwart auswählen, welchem eine jährliche Entschädigung von 80 Fr. zukommen soll.

III. Der Ingenieur.

- §. 8. Unter den Befehlen des Baudepartements sieht ein Ingenieur; dieser wird nach erfolgter Ausschreibung vom Departement dem Regierungsrath zur Ernennung vorgeschlagen. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre gestellt, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist; sein Firschalt wird auf 1200 Fr. gesetzt nehst 6 Fr. Taggeld bei seinen auswärtigen Geschäften für sich und das Pferd; die Büreau-Bedürsnisse und Instrumente hat er vom Staat.
- §. 9. Ihm ist der Geschäftszweig des Straßen=, Brücken=, Wasser= und hoch=Baues nebst der Aufsicht und Verisication von Messungen und Grenzberichtigungen zugetheilt. Er erhält

seine Aufträge vom Baudepartement zur Inspicirung und Berichterstattung. Er wacht auf die Handhabung der bestehenden Baugesetze und Baupolizei; er hat die Aufsicht über alle öffentlichen Wege, Gewässer und Bauten; über das dabei angestellte Aufsichtspersonal und die vorhandenen Baugeräthschaften und Magazine; er hat die Leitung über die technischen Arbeiten und versaßt die Verbesserungsvorschläge, die er mit den nöthigen Kostenüberschlägen und Plänen begleitet.

Für die Wahrheit seiner Berichte, für die Richtigkeit seiner Plane und Ueberschläge kann er verantwortlich gemacht werden.

Er wohnt den Sitzungen des Baudepartements mit berathender Stimme bei. Ohne Erlaubniß des Präsidenten des Departements soll er sich nicht länger als 3 Tage aus dem Canton entfernen und Privatgeschäfte nicht zum Nachtheil seines Umtes übernehmen *).

- §. 10. Außer den speziellen Aufträgen des Departements ist er im Allgemeinen angewiesen, seine Inspektionen so vorzunehmen, daß er jede Landstraße wenigkens im Jahr 6 Mal besucht, und zwar vorzüglich während der Unterhaltungsarbeiten an denselben; die Wege zweiter Klasse soll er jährlich wenigkens 2 Mal und diejenigen der dritten Klasse im Jahr aufs Wenigke 1 Mal inspiciren, und zwar beide letzte Klassen im Beisenn der Gemeindräthe und Gemeinds-Wegmacher; eben so wird er die öffentlichen Gewässer jeden Herbst begehen, zu welchem Behuf er vorher den betressenden Gemeinden die Beaugenscheinigungszeit melden wird, und endlich im Winter die übrigen öffentlichen Gebäude. Gegen das Ende des Jahres wird er einen Generalbericht über die verschiedenen Geschäftszweige dem Departement eingeben, um darnach, wo es nöthig ist, die Anträge für das künftige Budget zu stellen und gegen die Gemeinden und Partikularen, welche mit ihren Pflichten im Rücksand sind, die Erecutionsmaaßregeln tressen zu können. Außer diesen Inspektionen wird er alle Arbeiten und Bauten so oft nachsehen und so lange dabei verweilen, als es die Umstände erfordern.
- S. 41. Alle Rechnungen über die von ihm ausgeführten Bauten wird er controlliren, nach Richtig-Erfinden vifiren und zur Bezahlung an die Contosteller und Einschreibung dem Sekretair des Departements abgeben. Der Ingenieur selbst aber soll kein Geld für die Arbeiter entheben oder an sie auszahlen.

Er wird dem Sekretariat bei Abfaffung des Budget und der Sahred-Rechnung behülflich fenn.

- S. 42. Außer den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten und bewilligten Bauten wird dem Ingenieur erlaubt, fleinere Reparaturen an bestehenden Bauten und Kunstarbeiten, oder neue nothwendige Sachen ohne weitere Anfrage machen zu lassen, wenn deren Kosten 25 Fr. nicht übersteigen.
- §. 43. Bei Ausführung der Bauten darf sich der Ingenieur keine Abanderungen des vom Baudepartement Erkannten erlauben, auch nicht die bewilligten Kosten um 40 Prozent des Anschlags überschreiten, ohne Anzeige davon zu machen.
- §. 44. Ueber sämmtliches obrigkeitliches Geschirr und die Baumagazine, welche in seiner oder der Wegmacher und Wuhrmeister Verwahrung sind, wird der Ingenieur jährlich ein Verzeichniß eingeben, dabei für das im folgenden Sahr Nöthige einkommen, das Schadhafte aber ohne Anfrage wieder in Stand stellen lassen.

^{*)} Zweckmäßiger ware es wohl, wenn er gar feine Privatgeschäfte übernehmen, aber auch einen beffern Gehalt, etwa 2000 Fr., erhalten wurde. Anm. d. Redaftion.

S. 15. Bur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen und Nebenwege werden beftändige Wegmacher vom Staat aufgestellt und befoldet.

Nach Auskündigung der Wegmacherstellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement einen Wegmacher auf 6 Jahre wählen und von ihm sich ein Handgelübde ablegen lassen wird, daß er seinem Dienste treu und redlich nachleben wolle. Bei erwiesener Untüchtigkeit, Untreue oder Dienstnachlässiseit eines Wegmachers wird das Departement, nach angehörtem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden Wegmachers selbst, denselben 1 bis 3 Monat suspendiren, von seinem Gehalt das Verhältnismäßige zurückbehalten und dafür einen andern Arbeiter anstellen. Nach dreimaliger Suspensation wird der Wegmacher ganz abgesetzt.

- S. 16. Alle Wegmacher siehen unter den Befehlen des Ingenieurs; sie werden seine Befehle und Weisungen genau befolgen, ihre angewiesenen Bezirke genau beaufsichtigen, darauf das Weggeseth und die Straßenpolizei handhaben, den Ingenieur von allen Vorfallenheiten benachrichtigen; alle Beschädigungen entweder selbst ausbessern oder nach den Weisungen des Ingenieurs Hülfsarbeiter anstellen und dieselben leiten, und endlich alle Wasserabzüge sleißig nachsehen und offen halten, die Grien- und Steingruben beaufsichtigen, in denselben keine Unordnungen gestatten und kein Abführen von Grien, Steinen und Sand ohne Erlaubniß zulassen.
- S. 17. Abgesehen von den im vorhergehenden S den Wegmachern aufgetragenen Verrichtungen im Allgemeinen, wird hier noch für die Wegmacher der verschiedenen Classen der Wege Folgendes bestimmt:
- a) An den Landstraßen, wo nach dem Weggesetz das Grienrüsten in den Gruben und das Zuführen des Materials und das Abführen des Schlammes in der Regel am Verding durch Accordanten bewerkftelligt wird, follen die Wegmacher nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten zu besorgen haben, nämlich das Abschlämmen, Staubabwaschen, das Grabenputzen, das Grienvertheilen und überhaupt die Unterhaltung der Fahrbahn besorgen.

Diese Wegmacher-Bezirke auf den Landstraßen sollen nach den Lokalitäten und der Frequenz wenigstens 5000 und höchstens 8000 Fuß lang ausgetheilt werden, so daß ein Wegmacher die obbefagten Arbeiten auf diesen Strecken allein zu besorgen im Stand ist. Diese Wegmacher werben alle Werktage des ganzen Jahres auf ihren Bezirken arbeiten, mit Ausnahme wenn die Straße mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, wo sie jedoch dafür zu sorgen haben, daß gebahnt werde und die Eis erzeugenden Stellen fleißig aufgebackt werden.

Die Besoldung dieser Wegmacher wird monatlich 25 Fr. betragen, mit Ausnahme der Monate December und Sanuar, wo dieselbe jeden Monat nur auf 20 Fr. bestimmt wird. Ihre Arbeitszeit ist je nach der Tageslänge 40 bis 7 Stunden.

b) An den Nebenwegen, oder den Wegen zweiter und dritter Klasse haben die Wegmacher alle kleinen Reparaturen selbst zu beforgen, bei der Herstellung dieser Wege selbst aber sind ihre Funktionen mehr als Ausseher der von den Gemeinden zu stellenden Hülfsmannschaft und Züge anzusehen.

Als Wartgeld für die Besorgung der gewöhnlichen Unterhaltung, beziehen dieselben auf den Wegen zweiter Klasse von der Wegruthe 5 Rap., und auf denjenigen dritter Klasse 2½ Rap. Außer diesem Wartgeld beziehen dieselben für diejenige Zeit, wo sie zufolge besonderer Weisung des Ingenieurs Gemeindsfrohnden oder sonstige Wegarbeiten zu beaufsichtigen haben, 40 Baten Taglohn.

- S. 18. Alle Wegmacher follen lefen, schreiben und rechnen können und sich besteißigen, dem Ingenieur bei Messungen hülfreiche Dienste zu leisten.
- S. 19. Alle Wegmacher sind frohn und wachtfrei eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Cantonalaarde befreit.
- S. 20. Alle Wegmacher werden ein Tagbuch bei sich führen, worin sie bemerken, wenn, wo und was sie gearbeitet haben, so wie alle Vorfallenheiten, die sich in ihrem Dienst zugetragen, und wozu sie sonst vom Ingenieur aufgefordert wurden, zu verzeichnen. Die Wegmacher auf den Landstraßen werden Grienlieferungen und sonstige Akkordarbeiten eintragen, diejenigen auf den Nebenwegen sollen alle von den Gemeinden geleisteten Hand- und Fuhrfrohnden aufzeichnen. Um Ende jeden Monats werden die Wegmacher einen Auszug ihres Tagebuchs als Monats- Rapport dem Ingenieur einsenden.
- §. 21. Wenn ein Wegmacher dringende oder häusliche Geschäfte hat, so wird er beim Ingenieur oder Bezirksverwalter um den angemessenen Urlaub anhalten. Verhindert ihn Krankheit auf den Wegen zu arbeiten, so wird er anfänglich für die halbe Zeit einen andern Mann stellen. Ist die Krankheit aber von längerer Dauer, so giebt er dem Ingenieur davon Nachricht, um die weitern Verfügungen vom Baudepartement zu erwarten.
- §. 22. Bei Ahndung sollen die Wegmacher nicht ohne die ihnen ertheilte Auszeichnung auf ihrer Straßenstrecke arbeiten. Diese Auszeichnung ist ein wachstuchener hut mit der Cantonscocarde und vorn mit der Nummer seines Straßenbezirkes versehen; zu diesem Behuf sollen die Wegmacher Bezirke jeder Straße nummerirt werden. Die Gemeinds-Wegmacher erhalten statt der Nummer den Ansagsbuchstaben ihrer Gemeinde. Alle 3 Jahre wird den Wegmachern ein solcher hut vom Departement aus unentgeldlich gegeben.
- §. 23. Jeder Wegmacher wird sich in eigenen Kosten folgendes Geschirr anschaffen und unterhalten:
- 1 Schaufel, 1 Kreuzpickel mit Rüthauen, 1 Schlammscharre. Bom Baudepartement wird ihm geliefert: 2 Steinschlägel, 1 grober und 1 reiner Eisenrechen, 1 Schubkarren, 1 Pickel.

Dieses obrigkeitliche Geschirr wird ihm auf Rosten des Departements angeschafft und unterhalten, jedoch soll er über alle Reparaturen den Ingenieur anfragen, und das Geschirr zu keinem andern Gebrauch verwenden; er ist für dasselbe verantwortlich.

Alles übrige Geschirr, um Grien zu rüsten, als Schlägel, Wurfgatter u. dgl., werden für die Landstraßen von denjenigen angeschafft und unterhalten, welche das Grienrüsten in Accord nehmen, und für die Nebenwege von den Gemeinden, welche ebenfalls für gerüstetes Grien zu sorgen haben.

§. 24. Alle Wegmacher, auf Landstraßen sowohl als auf Nebenwegen, haben streng darauf zu sehen, daß die Passage weder in noch außerhalb der Ortschaften gehemmt und überhaupt die Straßenpolizei gehandhabt werde; sie haben demnach alle Dawiderhandelnde zu warnen und nach der zur Remedur anberaumten Zeit dem Bezirksverwalter zu verzeigen, welcher dann das Weitere verfügen und nöthigenfalls den Betressenden dem competenten Richter zur Beurtheilung übermachen wird. Unbekannte und fremde Fehlbare werden die Wegmacher zu dem nächsten Bezirksverwalter oder Polizeirichter sühren, und diese auffordern, den Frevler zur Erlegung der gesetzt

lichen Strafe anzuhalten. Die Wegmacher erhalten die hälfte von dem Betrag der Strafen der von ihnen verzeigten Frevel; sie dürfen sich nicht mit dem Frevler absinden. Die Wegmacher sollen aber durch kein grobes oder unbescheidenes Betragen den Reisenden Unlaß zu Klagen geben, sondern im Gegentheil denselben hülfe und Beistand leisten, wo sie es nöthig haben, so wie auch der Ortspolizei Kenntniß von Allem geben, was die öffentliche Sicherheit zu gefährden scheint.

- §. 25. Sedes Jahr sollen diesenigen 40 Wegmacher, welche sich durch Fleiß und Genauigkeit in Erfüllung ihrer Dienstpflicht am meisten auszeichnen, von dem Baudepartement eine Prämie erhalten und derselben im Cantonsblatt Ehrenmeldung gethan werden. Bon diesen 40 Prämien sollen 4 mit 16, 14, 12 und 10 Fr. auf die Wegmacher der Landstraßen, und 6 mit 16, 15, 14, 13, 12, 10 Fr. auf diesenigen der Rebenwege fallen.
- S. 26. Die bestraften Strafenfröhnen, und wenn man es für angemessen sindet auch die Sträflinge, jedoch abgesondert von erstern, können in den Griengruben zum Rüsten des Strafenmaterials verwendet werden. Nebst der Polizeiwache ist ihnen eine technische Aufsicht zu bestellen.
- §. 27. Wenn einzelne Wegmacher auf ihren Bezirken neue Straßenanlagen oder Kunst- und andere Ertra-Arbeiten zu beaufsichtigen haben, foll dafür gesorgt werden, daß ein anderer Arbeiter die gewöhnlichen Verrichtungen des Wegmachers auf seinem Bezirke beforgt, damit die Kahrbahn der Straße durch ausgesetzten Dienst auf derselben nicht leide.

V. Die Buhrmeister.

S. 28. Bur speziellen Beaufsichtigung der öffentlichen Gemässer und der Ausführung der Bauten an denfelben werden vom Staat Wuhrmeister aufgestellt und befoldet.

Nach erfolgter Ausschreibung der Wuhrmeisterstellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement den Wuhrmeister auf 6 Jahre mählen und von ihm sich ein Handgelübde wird ablegen lassen, daß er seinem Dienst treu und redlich nachleben wolle.

Bei erwiesener Untüchtigkeit, Untreue oder Dienstnachlässigkeit eines Wuhrmeisters wird das Departement, nach angehörtem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden Wuhrmeisters selbst, denselben 4 bis 3 Monat suspendiren oder nach Umständen ganz absetzen.

- §. 29. Für den ganzen Canton werden 10 bis 12 Wuhrmeisterbezirke bestimmt. Seder Wuhrmeister erhält als siren Gehalt ein Wartgeld von wenigstens 25 Fr. und höchstens 50 Fr., je nach der Größe seines Bezirks und Beträchtlichkeit der Gewässer. Außer diesem Wartgeld beziehen die Wuhrmeister für jeden Tag, an dem sie bei großen Gewässern, bei Beaufsichtigung von Arbeiten oder aus befonderem Auftrag des Ingenieurs ihre Bezirke begehen, ein Taggeld von 15 Batzen. Sie erhalten ferner von den durch sie verzeigten Wasserbaufreveln die Hälfte der Strafgebühren.
- §. 30. Die Wuhrmeister siehen unmittelbar unter den Befehlen des Wasserbau-Ingenieurs; sie werden seine Besehle und Weisungen genau befolgen; das Geset über den Wasserbau und die Wasserbaupolizei genau handhaben, die Fehlbaren verzeigen, den Ingenieur bei seinen Wasserbauinspektionen begleiten, ihre Bezirke während und nach jedem großen Wasser begehen, alles Fehlbare sogleich dem Ingenieur einberichten und bei Ausführung von Wasserbauten sowohl durch die Regierung als auch durch Gemeinden und Partikularen, die spezielle Aufsicht führen und sich dabei an die erhaltenen Weisungen des Ingenieurs halten, und endlich überhaupt nichts

an den öffentlichen Gewässern vornehmen lassen, was gegen die Wasserbaupolizei ist und nicht die Genehmigung des Baudepartements erlangt hat. Das ihnen anvertraute Schiff und Geschirr, so wie die allfälligen Wasserbau-Magazine sollen sie wohl verwahren, darüber Verzeichnisse führen und sind für dessen Bestand verantwortlich. Diesenigen Wuhrmeister, welche Magazine unter ihrer Aussicht haben, erhalten dafür je nach der Beträchtlichkeit eine Vergütung von 10 bis 20 Franken.

- S. 31. Alle Wuhrmeister follen lefen, schreiben und rechnen können, den Faschinenbau verstehen und werden sich besteißigen, bei Messungen dem Ingenieur brauchbare Dienste zu leisten.
- S. 32. Alle Wuhrmeister find frohn = und wachtfrei. Eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Cantonalgarde befreit.
- S. 33. Ueber ihre Verrichtungen und Sänge werden die Wuhrmeister ein Tagebuch führen; in dasselbe alles eintragen wenn sie ihre Bezirke begangen haben, wenn große Sewässer stattgefunden, wo und wann Arbeiten vorgenommen und wieviel Arbeiter, Fuhren und Material dabei verwendet wurden u. dgl. m. Alle 3 Monate werden die Wuhrmeister dem Ingenieur einen Auszug ihres Tagebuchs nehst der Rechnung über den Betrag ihrer zu fordernden Taggelder, welche sie mit dem vierteljährlichen siren Gehalt zu beziehen haben, einreichen.
- S. 34. Für einzelne kleinere und größere Bachcorrectionen können den Wuhrmeistern noch spezielle Instruktionen ertheilt werden.
- S. Bei solchen Wuhrarbeiten, wo an den andern Bächen mehrere Arbeiten zugleich in dem Bezirk eines Wuhrmeisters geschehen, ist demselben erlaubt, auf Genehmigung des Ingenieurs hin die nöthigen Fasch in enleger anzustellen, welche, außer der Kost und Wohnung, so ihnen diesenigen geben, für welche sie Arbeit machen, 12 Baken Lohn vom Staat erhalten. Diese Faschinenleger werden vom Ingenieur ausgelesen und sind aus densenigen Arbeitern zu wählen, welche sleißig und geschickt sind und am meisten bei Wasserbauten gearbeitet haben. Diesen Faschinenlegern wird, im Fall sie lesen, schreiben und rechnen können, bei Besehung von Wuhrmeisterstellen der Vorzug gegeben.

VI. Feldmeffer, Geometer und Ingenieur-Praktikanten.

- S. 36. Außer diesen ordentlichen Beamten und Angestellten mögen sich talentvolle junge Leute dem Meß= und Ingenieursache widmen, und nach gemachten nöthigen Studien sollen sich dieselben eraminiren lassen, wenn sie als Leute vom Fach patentirt sehn wollen, welches zur Ausübung und Lieferung von gültigen Arbeiten vor den administrativen und richterlichen Behörden nöthig ist*).
- S. 37. Die Eramina wird das Baudepartement anordnen, die desfallsigen Kosten bezahlt der Eraminant.
- §. 38. Zu Feldmessern werden patentirt und beeidigt: diejenigen, welche so viel mathematische Kenntnisse in der Theorie und Praxis haben, um mit der Meßkette und der Kreuzscheibe einzelne partielle Messungen richtig auszuführen und zu verzeichnen.
 - §. 39. Bu Geometern werden patentirt und beeidigt: Diejenigen, welche weitere mathema-

^{*)} Gin bisher bei uns wenig oder gar nicht beachteter und doch fo wichtiger Punkt, durch deffen Fefthaltung wir allein im Stande find, felbft tuchtige Ingenieure im Inlande ju bilden. Anm. d. Redaktion.

tische Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Meßkunst besitzen, um mittelst des Meßtisches und dem Winkelinstrumente größere zusammenhängende Messungen und ganze Gemeindsbänne kartiren zu können.

Die Geometer können Gemeinds-Cadaster auszuführen übernehmen; auch Wuhrmeister-, Forstbeamten- u. dgl. Stellen bekleiden.

- S. 40. Zu Ingenieur-Praktikanten werden patentirt: diejenigen, welche alle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Feldmessers und Geometers besitzen und im Straßen-, Brücken- oder Hochbau sich so viel Kenntnisse erworben haben, um entweder im Baudepartements-Büreau oder beim Bau-Ingenieur brauchbare Hülfe zu leisten, oder welche nehst den erworbenen technischen Kennt-nissen solche Bauten als Ausseher geleitet oder accordsweise ausgeführt haben.
- §. 41. Die Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten können sowohl für Partikularen, als für Gemeinden und für die Regierung Arbeiten in ihrem Fache übernehmen, auch Bauaccorde in Verding nehmen, und sollen denselben bei vorübergehenden Aufträgen von Seite des Baudepartements und bei Accordsunternehmungen und für beliebige Stellen im Bausache, bei hinlänglicher Bildung, empsehlender Aussührung, gemäßigten Forderungen und nöthiger Sicherheit, der Vorzug vor Andern gegeben werden. Dagegen haben sie aber auch gegen die Regierung die Verpstichtung auf sich, allen Aufträgen derselben vorzugsweise ihre Zeit und Kräfte zu widmen, und anderweitige Partikular- und Gemeindsarbeiten entweder auszuschieben oder durch Gehülfen aussiühren zu lassen.
- S. 42. Für ihre Arbeiten ist denselben keine Tare bestimmt, sondern die Bezahlung der gegenseitigen Uebereinkunft und der Concurrenz überlassen.
- §. 43. Alle Messungen, welche die Feldmesser, Geometer und Ingenieur = Praktikanten für Partikularen oder Gemeinden ausgeführt haben, erhalten bei den Behörden erst dann gesetzliche Anerkennung, wenn folche vom Cantons = Ingenieur verificirt und beim Richtig = Ersinden von demselben unterschrieben worden sind.

Von allen solchen Messungen, welche einiges Interesse für das Baudepartement und das Cadasterwesen haben können und mit öffentlichen Sachen in Verbindung stehen, also den Staßen=, Brücken= und Wasserdau, Cantons= und Gemeindsgrenzen, einzelne Feldsluren, größere zusam= menhängende Güter oder ganze Bänne berühren oder in sich fassen, sollen Copien dem Departe= ment abgegeben werden, um solche in seinem Archiv ausbewahren zu lassen und zu serneren Iwecken, bei Zusammenstellungen großer Straßen, Fluß= und Grenzpläne oder zu einer umfassenden Cantonskarte gebrauchen zu können. Diezenigen, welche solche Messungen versertigt haben, werden dem Cantons=Ingenieur davon Kenntniß geben, welcher dann bei kleinern Plänen von sich aus und bei größern Messungen, nach eingeholter Genehmigung des Departements, die Planscopirung dem Betressenden aufträgt. Die Kosten für die Verisicationen der Messungen und für die Copien derselben werden vom Staat durch das Baudepartement bezahlt.

Auf solche Weise wird das Institut patentirter Techniker und freier Meß= und Bau=Kunstverständiger, ohne eigentliche Vermehrung von Beamten und mit aller hintansezung von Zunstzwang, eine auf höhere Cultur hinzielende, wohlthätige Wirkung für das ganze Land haben; und verständig benutzt, sowohl für Partikularen als für das allgemeine Beste zu nühlichen Resultaten führen.